Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/495

27. 04. 73

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (Euratom) des Rates zur Änderung der Bedingungen betreffend Dienstbezüge und soziale Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden

Europäische Gemeinschaften
Der Rat

Übersetzung

Schreiben:	des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn François-Xavier Ortoli
vom:	22. März 1973
an:	den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herrn R. van Eslande
betrifft:	Vorschlag für eine Verordnung (Euratom) des Rates zur Änderung der Bedingungen betreffend Dienstbezüge und soziale Sicherheit der in den Niederlanden dienstlich verwendeten Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle

Herr Präsident!

In Artikel 13 der Verordnung Nr. 11/65 des Rates wird folgendes bestimmt:

„Bei Erhöhungen der Bezüge in den wissenschaftlichen oder technischen Tätigkeitsbereichen, die denjenigen der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechen, insbesondere beim Reactor Centrum Nederland, wird die Tabelle der Bezüge in dem Maße geändert, in dem eine Änderung zugunsten des Personals vorgenommen wird, das Tätigkeiten ausübt, die denen der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechen. In diesem Fall wird die Änderung auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 118 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Fall des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft binnen kürzester Frist beschlossen."

Entsprechend den für das niederländische Personal im öffentlichen Dienst getroffenen Besoldungsmaßnahmen hat das Reactor Centrum Nederland für sein Personal folgendes beschlossen:

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

a) es wird eine einmalige Vergütung („trend-uitkering") in Höhe von 2,25 v. H. der Jahresbezüge gewährt (12 x 2,25 v. H. der Monatsbezüge für Oktober 1972 zuzüglich Urlaubsgeld);

b) es wird eine einmalige Vergütung in Höhe von 4,9 v. H. der Bezüge für Oktober 1972, multipliziert mit der Zahl der Dienstmonate zwischen dem 1. August 1972 und dem 31. Dezember 1972, gewährt;

c) die monatlichen Grundbezüge werden ab 1. Januar 1973 linear um 9,4 v. H. erhöht.

Diese Maßnahmen müssen auch den Atomanlagenbediensteten der GFS in Petten zugute kommen.

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, die Verordnung Nr. 11/65 Euratom vom 16. März 1965 über die Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der GFS in den Niederlanden entsprechend zu ändern, und die diesem Schreiben im Entwurf beiliegende Verordnung zu erlassen.

Die Mehrausgaben für die Änderungen nach Punkt a und b werden auf 10 000 RE, für die lineare Erhöhung (Punkt c) mit Wirkung vom 1. Januar 1973 auf 29 000 RE veranschlagt. Von diesem Vorschlag sind 44 Atomanlagenbedienstete betroffen.

Die Kommission würde es begrüßen, wenn bealdmöglichst ein Beschluß gefaßt werden könnte.

(Schlußformel)

gez. François-Xavier Ortoli

Anlage: Dok. KOM(73)364 endg.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 27. April 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Di 5/73:

Der Verordnungsentwurf ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist nicht vorgesehen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1473/72 [2]), insbesondere auf Artikel 3, sowie auf Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (Euratom) Nr. 11/65 vom 16. März 1965 [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 1274/72 vom 20. Juni 1972 [4]), hat der Rat die Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle in den Niederlanden festgelegt.

Die im Oktober 1972 und im Januar 1973 eingetretenen Änderungen der Bezüge des Personals des Reactor Centrums Nederland rechtfertigen eine neuerliche Anpassung der Verordnung Nr. 11/65/ Euratom zugunsten der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle in den Niederlanden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 d der Verordnung Nr. 11/65/Euratom erhält folgende Neufassung:

„a) Die Atomanlagenbediensteten erhalten eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,25 v. H. der Jahresbezüge. Als Jahresbezüge gelten die monatlichen Grundbezüge für Oktober 1972 zuzüglich Wohnungs- und Urlaubsgeld, multipliziert mit der Zahl der Dienstmonate im Laufe des Jahres 1972.

b) Die Atomanlagenbediensteten erhalten eine einmalige Zulage in Höhe von 4,09 v. H. der monatlichen Grundbezüge für Oktober 1972 zuzüglich Wohnungsgeld, multipliziert mit der Zahl der Dienstmonate zwischen dem 1. August 1972 und dem 31. Dezember 1972".

Artikel 2

Der Anhang zur Verordnung Nr. 11/65/Euratom erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1973 folgende Neufassung:

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 16. Juli 1972, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 48 vom 25. März 1965, S. 722/65

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142 vom 22. Juni 1972, S. 1

(in hfl)

Klasse 1								
Gruppe 1	1811	1376	1440	1506	1571	1634	1685	1747
	1884	1963	2061	2140				
Gruppe 2	1606	1165	1226	1290	1350	1412	1474	1538
	1667	1720	1871	1849				
Gruppe 3	1387	1017	1064	1117	1172	1226	1279	1331
	1438	1493	1548	1601	1651	1701		
Gruppe 4	1234	864	916	966	1022	1076	1129	1179
	1289	1338	1393	1447	1506	1559		
Gruppe 5	1064	759	801	845	889	933	976	1022
	1109	1155	1200	1241	1289	1331	1377	1421
Klasse II								
Gruppe 1	1387	1017	1064	1117	1172	1226	1279	1331
	1438	1493	1548	1601	1651	1071		
Gruppe 2	1234	864	916	966	1022	1076	1129	1179
	1289	1338	1393	1447	1506	1559		
Gruppe 3	1064	759	801	845	889	933	976	1022
	1109	1155	1200	1241	1289	1331	1377	1421
Gruppe 4	966	659	703	750	794	838	881	924
	1017	1059	1100	1145	1187	1234	1279	1322

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.